

sung nachgewiesen werden.

Nötigen ist ein Rechtsbegriff, der einen tatsächlichen Handlungszusammenhang wertet; er setzt voraus, dass der Täter der anderen Person ein bestimmtes Verhalten aufzwingt, d.h. sie gegen ihren Willen dazu veranlasst. Die Schwelle hierzu ist nach ständiger Rechtsprechung hoch anzusetzen. Ein bloßes vorsätzliches Herstellen eines Ursachenzusammenhangs im Sinne einer zwanglosen Willensbeeinflussung durch Überredung erfüllt nicht bereits den Tatbestand einer strafbaren Handlung.

Vorliegend musste der Beschuldigte die Parteien darüber informieren, dass er, aufgrund des fehlenden Einverständnisses des Vorstandes, nicht berechtigt war, die von ihm vereinbarte Maklerprovision mit den Parteien, die im Vergleich zu sonstigen Konditionen günstiger war, aufrecht zu erhalten. Somit war aus seiner Sicht der Notartermin abzusagen. Aus den Aussagen der Geschädigten, sowie der Einlassung des Beschuldigten, ergibt sich, dass diese Informationsübermittlung im Vordergrund der Telefonate stand. Nach Einlassung des Beschuldigten selbst bestand aufgrund der zuvor erfolgten Gespräche mit den Parteien von seiner Seite aus kein Anlass, anzunehmen, dass das Geschäft auch bei einer höheren Provisionsvereinbarung noch zustande kommt. Lediglich um den Notartermin zu retten, und um entstehenden Schäden für die Vertragsparteien entgegenzuwirken, regte der Beschuldigte, womöglich etwas fordernd, an, den Kauf zu den üblichen, höheren Maklerprovisionen abzuwickeln. Ein beharrliches zwanghaftes Drängen, die erhöhte Maklerprovision zu entrichten, lässt sich jedoch nicht nachweisen. Ein Überreden, ebenso das bloße Ausnutzen von Zwangslagen der Betroffenen, die der Beschuldigte nicht in Nötigungsabsicht herbeiführte, stellt keine Nötigung dar.

Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte versuchte, mit einer lediglich kleineren Provisionserhöhung von 1000€, wieder in seinen Kompetenzbereich zu gelangen bzw. die Zustimmung seines Vorgesetzten zu erhalten, um somit doch noch zu einem, für alle Parteien veröhnlichen, Vertragsabschluss zu gelangen. Aus den Aussagen des Herrn Huonker ist zu entnehmen, dass nach diesem gescheiterten Versuch, vor allem dieser selbst, großes Interesse hatte, diesen Notartermin noch aufrechtzuerhalten, wohingegen der Beschuldigte bei seinem Anruf erklärte den Notartermin nun endgültig abzusagen und gerade nicht darauf drängte eine, die ursprünglich vereinbarte, übersteigende Provision zu erhalten.

Es stand den Parteien des Vertrags überdies frei, selbst zum Notar zu gehen und den Vertragsabschluss herbeizuführen bzw. hierfür einen anderen Notar zu konsultieren. Den Geschädigten lagen die vollständigen Vertragsunterlagen und Entwürfe vor und es war ihnen nach dem Inhalt des Vertrags auch möglich, das Geschäft ohne das Beisein oder eine Mitwirkung der Sparkasse abzuschließen. Insoweit fehlt es - eine Drohung unterstellt - jedenfalls am Tatbestandsmerkmal des empfindlichen Übels.